

Tätigkeitsbericht 2015

Datenschutzbeauftragter
des Kantons Luzern



Inhalt

Vorwort	2
Inhaltsverzeichnis	3
A. Gesetzlicher Auftrag	4
B. Statistische Angaben	5
C. Anfragen und Gesuche	7
1. Bereich Polizei	7
2. Bereich Gemeinden	8
3. Bereich Bildung	10
4. Bereich Gesundheit	11
5. Bereich Soziales	13
6. Bereich Privat	13
7. Diverse	15
D. Projekte	16
E. Kontrollen	17
1. Kontrollen Videoüberwachung in fünf Luzerner Gemeinden 2014	17
2. Kontrolle betreffend Internet- Nutzungsanalysen in der Kantonsverwaltung in den Jahren 2009 und 2010 (sog. Web Gate-Fall)	17
3. Kontrolle Klinikinformationssystem KIS, Luzerner Kantonsspital (LUKS)	18
4. Keine weitere Kontrolltätigkeit möglich	18
F. Schulungen und Informationsveranstaltungen/Vorträge	19
G. Schengen 2.0	20
1. Pendenzen Schengen-Assoziierung Jahre 2006 ff. im Kanton Luzern	20
2. Weiterentwicklung des Datenschutzrechts der Europäischen Union und des Europarates	20
H. privatim	21
I. Webseite www.datenschutz.lu.ch	22
J. Medienarbeit	23
K. Ausblick	24

Vorwort

Der Datenschutzbeauftragte (DSB) hat gemäss § 23 Abs. 1 lit. k des kantonalen Datenschutzgesetzes (DSG)¹ dem Regierungsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten und stellt der Aufsichts- und Kontrollkommission des Kantonsrates eine Kopie zu; der Bericht wird zudem jeweils über die Website des DSB² öffentlich zugänglich gemacht.

Der vorliegende Bericht erstreckt sich über den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015. Das Berichtsjahr wurde durch die bisher in absoluten Zahlen höchste Anzahl an Neuzugängen von insgesamt 305 neuen Geschäftsfällen geprägt, was eine Zunahme um 12% gegenüber dem Vorjahr darstellt. Der grösste Anteil dieser Steigerung fällt auf die Zunahme der zeitaufwändigen kantonalen Projekte (+100%) sowie auf durchgeführte Audits (+200%), während auch die Anfragen insgesamt leicht um 5% zugenommen haben. In diesen **Zahlen nicht enthalten** sind überdies die **grösseren Projekte**, welche über **mehrere Jahre andauern** und auch im Berichtsjahr die Arbeitslast massgeblich beeinflussen.

Obwohl sich die Geschäftslast seit 2010 beinahe verdoppelt hat, bleibt die Ressourcensituation anhaltend ungenü-

¹ Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990, SRL Nr. 38.

² www.datenschutz.lu.ch.

gend. Eine vom Regierungsrat zu Beginn des Berichtsjahres beschlossene Ressourcenerhöhung um 100% per Januar 2016 wurde vom gleichen Gremium im Herbst des Berichtsjahres wieder zurückgestellt. Die seit nunmehr 11 Jahren prekäre Ressourcensituation mit insgesamt 90 Stellenprozenten (davon 50% juristisch), aufgeteilt auf zwei Personen, und der Zuständigkeit für die Verwaltung des Kantons, die Verwaltungen der 82 Gemeinden ohne eigene Datenschutzaufsicht sowie die Erbringer ausgelagerter kantonaler Aufgaben im Gesundheitswesen, im Bildungsbereich, im Sozialwesen etc. führt generell zu einer nicht optimalen Erreichbarkeit der Datenschutzstelle, zu einer Erschwerung der zeitnahen Durchführung von Kontrollen (Audits) und zu Verzögerungen sowohl bei der Erledigung von Anfragen wie auch bei der Mitarbeit in Projekten. Gleichzeitig bewirkt die erwähnte Ressourcensituation bei gesteigerter Geschäftslast, dass die gesetzlichen Aufgaben im Berichtsjahr wiederum nicht vollumfänglich wahrgenommen werden konnten. Dabei verschärft sich die Lage von Jahr zu Jahr, indem sich die konstant hohe Geschäftslast im jeweiligen Berichtsjahr nicht bewältigen lässt und zu Verschiebungen in nachfolgende Berichtsjahre führt.

Das Berichtsjahr war geprägt durch

- die Beratung kantonaler und kommunaler Stellen sowie Privater (Anfragen),
- die Begleitung grösserer kantonaler Projekte,
- die ausserplanmässige Durchführung einer Datenschutzkontrolle in Bezug auf Internetnutzungsanalysen der Jahre 2009 und 2010 (sog. Web Gate-Fall),
- die planmässige Durchführung einer Datenschutzkontrolle des «Klink Informationssystems» im Kantonsspital Luzern,
- das Ausarbeiten von Vernehmlassungen in verschiedenen Gesetzgebungsverfahren des Kantons,
- vereinzelte Informationsveranstaltungen und Vorträge auf Anfrage (Datenschutzsensibilisierung),
- die Beantwortung von Medienanfragen sowie
- aufsichtsrechtliches Einschreiten bei Datenschutzverletzungen.

Dr. iur. Reto Fanger, Rechtsanwalt
Datenschutzbeauftragter des Kantons Luzern

A. Gesetzlicher Auftrag

Der Auftrag und die Aufgaben des DSB sind in den §§ 22 f. DSG verankert. Diese lauten wie folgt:

§22 Aufsicht

- 1 Der Regierungsrat wählt als kantonale Aufsichtsstelle einen Beauftragten für den Datenschutz. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.
- 2 Der Beauftragte ist fachlich selbständig und unabhängig; administrativ ist er der Staatskanzlei zugeordnet.
- 3 Die dem Gesetz unterstellten Gemeinwesen können eine eigene Aufsichtsstelle schaffen. Der Beauftragte für den Datenschutz übt in diesem Fall die Oberaufsicht aus.

§23 Aufgaben

- 1 Der Beauftragte für den Datenschutz
 - a. überwacht die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz,
 - b. berät die verantwortlichen Organe in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherung,
 - c. erteilt den betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte,
 - d. vermittelt zwischen Organen und Personen in allen Anständen über den Datenschutz, namentlich bei Begehren um Auskunft, Berichtigung und Unterlassung,

- e. reicht in hängigen Verfahren auf Ersuchen von entscheidenden Organen oder Rechtsmittelbehörden Stellungnahmen zu Datenschutzfragen ein,
 - f. orientiert die Organe über wesentliche Anliegen des Datenschutzes,
 - g. sorgt für die Instruktion der Mitarbeiter von Organen über den Datenschutz,
 - h. kontrolliert im Voraus Bearbeitungsmethoden, welche die Persönlichkeit einer grösseren Anzahl von Personen verletzen könnten,
 - i. veröffentlicht Stellungnahmen,
 - j. arbeitet mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen,
 - k. erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit und stellt gleichzeitig der Aufsichts- und Kontrollkommission des Kantonsrats eine Kopie zu; der Bericht wird öffentlich zugänglich gemacht.
- 2 Er führt für den Kanton das Register über die Datensammlungen.

B. Statistische Angaben

Die Dienstleistungen des DSB im Berichtsjahr (abgeschlossene und weiterhin pendente Neueingänge 2014) können wie folgt zusammengefasst werden:

Dienstleistungen	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Entwicklung (2014-15)
1. Auskunft							
Anfragen Gemeinden	40	40	30	49	46	53	+ 15 %
Anfragen Kanton * / **			77	70	74	101	+ 36 %
Anfragen Private*			122	154	131	110	- 16 %
Total Auskunft	148	150	229	273	251	264	+ 5 %
Anfragen ohne Ablage (einfache schriftl. Auskünfte)	125	133	198	—***	—***	—***	—***
Anfragen mit Ablage (komplizierte Dossiers)	23	15	31	—***	—***	—***	—***
wovon betreffend Bereich Informatik	19	8	18	12	22	32	+45 %
wovon betreffend Bereich Polizei	10	7	15	6	40	18	-55 %
wovon betreffend Bereich Bildung*	10	7	33	33	18	21	+17 %
wovon betreffend Bereich Soziales*	10	7	34	66	39	46	+ 18 %
wovon betreffend Bereich Privat*	10	7	19	40	30	36	+ 20 %
wovon betreffend Bereich Gesundheit	25	16	26	19	20	21	+ 5 %
wovon verschiedene andere Bereiche (Diverse)	54	77	84	97	79	90	+ 14 %
2. Projekte und Weiterbildung							
Mitarbeit in Projekten	6	5	20	22	15	30	+ 100 %
Leitung von Projekten inkl. Audits	0	0	0	0	0	2	+ 200 %
Geleitete Ausbildungsveranstaltungen	0	0	3	3	0	0	0 %
Gehaltene Vorträge	2	3	0	3	6	9	+ 50 %
Total neue Geschäftsfälle	156	158	257	301	272	305	+ 12 %

* neue Rubriken seit 2012

** inklusive politische Vorstösse und Vernehmlassungen

*** mit Einführung der Geschäftsverwaltungsanwendung Konsul/AXIOMA im Jahr 2013 wird nicht mehr zwischen Anfragen mit/ohne Ablage unterschieden

Positiv festhalten lässt sich für das Berichtsjahr, dass das Interesse am Datenschutz in den Verwaltungen der 82 Gemeinden ohne eigene Datenschutzaufsicht, in der kantonalen Verwaltung sowie bei den Privaten aufgrund der Anzahl neuer Geschäftsfälle insgesamt sehr hoch geblieben und ge-

genüber dem Vorjahr um (+12%) gestiegen ist. Die 305 neuen Geschäftsfälle bedeuten einen neuen Höchstwert.

Die Auskunftserteilung auf Anfragen hat mit (+5%) gegenüber dem Vorjahr insgesamt leicht auf 264 Anfragen zugenommen. Die Aufschlüsselung der Anfragen zeigt im Bereich

Informatik gegenüber dem Vorjahr eine sehr starke Zunahme (+45%). Dies obwohl Informatikthemen vermehrt in grösseren Projekten begleitet werden. Ebenso anzahlmässig zugenommen haben die Anfragen in den Bereichen Bildung (+17%), Soziales (+18%), Privat (+20%), Gesundheit (+5%) und Diverse (+14%). Einzig der Bereich Polizei weist einen Rückgang der Anfragen auf (-55%).

Die Verschiebungen bei den Anfragen innerhalb der einzelnen Bereiche dürften gegenüber den Vorjahren hauptsächlich durch jeweils wechselnde Schwerpunkte in der Medienberichterstattung bedingt sein.

Hinsichtlich der Art und Weise der Einreichung der insgesamt 264 Anfragen im Berichtsjahr verzeichnen diejenigen

aus der Bevölkerung über das Internet via Kontaktformular mit 74 Anfragen eine kleine Abnahme (-14%) gegenüber dem Vorjahr, während die 110 Anfragen via direkt adressierter E-Mail an den DSB und dessen Mitarbeiter stark zugenommen (+57%). In 69 Fällen wurden Anfragen auch per Telefon gestellt (-4%). Die Abnahme der telefonischen Anfragen dürfte nicht zuletzt der anhaltend schlechten telefonischen Erreichbarkeit der Datenschutzaufsicht geschuldet sein. Eine sehr starke Abnahme erfolgte im Berichtsjahr hingegen 11 Anfragen per Briefpost (-52%). Insgesamt kann festgehalten werden, dass sich die Geschäftslast seit 2010 beinahe verdoppelt hat und voraussichtlich künftig weiter zunehmen wird.



C. Anfragen und Gesuche

Nachfolgend werden exemplarisch bestimmte Anfragen und Gesuche erwähnt, die im Verlaufe des Berichtsjahres behandelt wurden:

1. Bereich Polizei

• Weiterleiten von Polizeiberichten an andere Behörden

Ausgangslage:

Im Kanton Luzern gibt es mehrere Transportunternehmen, welche Strassentransportfachleute (Lastwagenführer/Innen) ausbilden (3 Jahre Lehrzeit). Bei den ARV-Betriebs- und Strassenkontrollen werden auch die Lernenden und die Ausbilder bezüglich den Bestimmungen der Arbeits- und Ruhezeitverordnung überprüft. Die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung des Kantons Luzern stellt den Lehrbetrieben die Ausbildungsbewilligung und die Lehrverträge aus. In den Lehrverträgen sind in der Regel Auflagen in Bezug auf die wöchentlichen Höchstarbeitszeiten sowie die Anzahl Arbeitstage aufgeführt. Die Auflagen in den Lehrverträgen sind aber meistens nicht mit den zulässigen Werten der ARV kompatibel. Für die Einhaltung des Lehrvertrages ist die Dienststelle für Berufs- und Weiterbildung zuständig und für die ARV bekanntlich die Luzerner Polizei.

Es stellten sich folgende datenschutzrechtliche Fragen für die Luzerner Polizei:

- Darf sie im Zusammenhang mit durchgeführten ARV-Betriebs- und Strassenkontrollen die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung schriftlich über das Ergebnis der Kontrolle orientieren?
- Darf sie in Berichtform (wenn es zu keiner Anzeige wegen ARV-Übertretungen kommt) das Ergebnis der Kontrolle an die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung weiterleiten und bei Anzeigen eine Rapportkopie zustellen? Wenn ja, soll und darf sie auf die Differenz zwischen Lehrvertrag und den gesetzlich erlaubten Möglichkeiten nach ARV aufmerksam machen?

Rechtliche Beurteilung:

Nach § 9 Abs. 1 lit. a DSGVO darf im Rahmen der Amtshilfe ein Organ unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungspflichten (z.B. Amtsgeheimnis) anderen Organen Personendaten bekanntgeben, wenn ein Rechtssatz dazu verpflichtet oder ermächtigt:

§ 9 Bekanntgeben an Organe

1 Unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungspflichten darf ein Organ andern Organen Personendaten bekanntgeben, wenn

- a. ein Rechtssatz dazu verpflichtet oder ermächtigt oder
- b. die Organe, welche Personendaten anbegehren, glaubhaft machen, dass sie die Anforderungen der §§ 4 und 5 erfüllen.

Gemäss § 1 Abs. 1 Polizeigesetz (PolG) sorgt die Luzerner Polizei für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit sowie Ordnung und trägt durch Information und andere geeignete Massnahmen zur Prävention bei. Gemäss § 1 Abs. 2 lit. d PolG leistet die Luzerner Polizei den Verwaltungs- und Justizbehörden Amtshilfe, soweit die polizeiliche Mithilfe in Gesetzen und Verordnungen vorgesehen oder zu deren Vollzug erforderlich ist. Die Luzerner Polizei kann gestützt auf § 4 Abs. 2 PolG Daten im Rahmen der Zusammenarbeit mit Polizeiorganen anderer Gemeinwesen und mit staatlichen Organisationen erheben, bearbeiten und weitergeben. Daten dürfen nur weitergegeben werden, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Informationsempfängerinnen und -empfänger erforderlich ist.

Aufgrund unserer Einschätzung ist die angesprochene schriftliche Orientierung der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung in Berichts- (falls keine Anzeige) bzw. Rapport

form (nach Anzeige) zulässig, da dies für die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung zur Kontrolle der Einhaltung ihrer Auflagen in den Lehrverträgen erforderlich ist und ohne polizeiliche Mithilfe nicht oder nur mit unverhältnismässigem Zusatzaufwand kontrolliert werden kann. Diese Weitergabe der erhobenen Daten ist damit sowohl aus Sicht der öffentlichen Sicherheit wie der Prävention gerechtfertigt.

Gleichzeitig haben wir auch empfohlen, die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung auf die Differenz zwischen Lehrvertrag und den gemäss ARV zulässigen Werten anzusprechen und eine Angleichung anzuregen.

2. Bereich Gemeinden

• Anspruch auf Wirtschaftliche Sozialhilfe ohne Wohnsitz in der Gemeinde

Ausgangslage:

Bei einer Gemeinde ist eine Person auf der Einwohnerkontrolle angemeldet, welche neu einen Antrag auf wirtschaftliche Sozialhilfe gestellt hat. In diesem Antrag ist klar ersichtlich, dass die Person keinen zivilrechtlichen Wohnsitz mehr in der Gemeinde haben kann, da sie in Frankreich ein Haus besitzt und überdies mitteilt, dass sie für den Rest ihres Lebens in Frankreich bleiben will. Die Gemeinde möchte diese Person aufgrund des Antrags auf wirtschaftliche Sozialhilfe abmelden.

Darf die Einwohnerkontrolle das Schreiben, welches an das Sozialamt gegangen ist, als Grundlage für die Abmeldung heranziehen oder ist es nicht zulässig diese Daten zwischen den Abteilungen auszutauschen?

Rechtliche Beurteilung:

Bei der angesprochenen Thematik handelt es sich um eine Frage der Amtshilfe, die hinsichtlich des Austauschs von Personendaten in § 9 DSG geregelt ist.

§ 9 Bekanntgeben an Organe

1 Unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungspflichten darf ein Organ andern Organen Personendaten bekanntgeben, wenn

- a. ein Rechtssatz dazu verpflichtet oder ermächtigt oder
- b. die Organe, welche Personendaten anbegehren, glaubhaft machen, dass sie die Anforderungen der §§ 4 und 5 erfüllen.

Der entsprechende Vorbehalt umfasst insbesondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten, beispielsweise das Amtsgeheimnis. Dieses geht, zumindest wenn keine gesetzlichen Verpflichtungen oder Ermächtigungen zur Bekanntgabe von Personendaten im Sinne von § 9 Abs. 1 lit. a DSG vorliegen, immer vor. Eine solche gesetzliche Verpflichtung oder Ermächtigung zur Weitermeldung liegt aber hier nicht vor. Im Gegenteil: § 14 des kantonalen Sozialhilfegesetzes (SHG) bekräftigt die Geltung des Amtsgeheimnisses hinsichtlich von Tatsachen, welche die Behörde im Rahmen der Anwendung des SHG erfahren ausdrücklich.

§ 14 Geheimhaltungspflicht

Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Personen halten Tatsachen, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wahrnehmen, gemäss den Bestimmungen des Personalgesetzes geheim.

Somit ist ein Austausch von Personendaten vom Sozialamt in Richtung Einwohnerkontrolle nicht zulässig.

• Weitergabe Adresse an Billag

Ausgangslage:

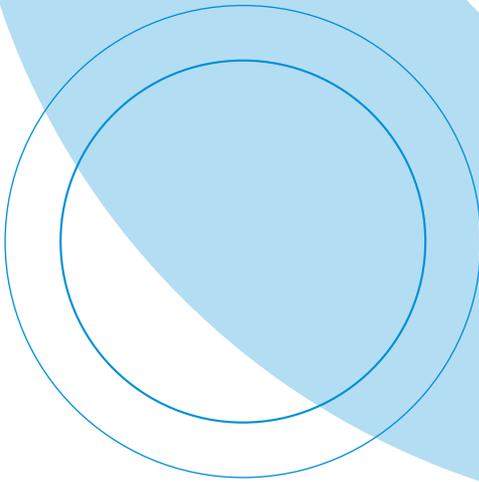
Eine Privatperson meldet sich, die sowohl an ihrem früheren als auch am neuen Wohnort in einer Luzerner Gemeinde mitgeteilt hat, dass ihre Adresse nicht an Dritte weitergegeben werden darf. Trotzdem erhält sie Post von der Billag AG und fragt nun an, ob die Gemeinde befugt ist, der Billag AG die Adressen ihrer Einwohner mitzuteilen. Auch könne sie nachweisen, dass die verwendete Adresse von der neuen Wohngemeinde stammt.

Rechtliche Beurteilung:

Bei der Billag AG handelt es sich um eine privatrechtliche Aktiengesellschaft. Die angesprochene Datensperre gemäss § 11 Abs. 4 DSG-LU bezieht sich denn auch auf die Weitergabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle an Private. Die Weitergabe wäre allerdings trotz Datensperre grundsätzlich zulässig, sofern eine Bekanntgabepflicht gemäss Rechtssatz besteht:

4 Jede betroffene Person kann bei der Einwohnerkontrolle das Bekanntgeben ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen; die Sperre ist indessen unwirksam, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtssatz zum Bekanntgeben verpflichtet ist oder der Gesuchsteller eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht.

Die Billag gilt allerdings gestützt auf Art. 69 Abs. 1 des Radio- und Fernsehgesetzes des Bundes (RTVG) als Behörde. Nach Art. 69 Abs. 2 RTVG ist sie berechtigt, die Adressen von Privatpersonen bei Kanton oder Gemeinde zu beschaffen:



Art. 69 Gebührenerhebungsstelle

1 Der Bundesrat kann die Erhebung der Empfangsgebühren und die damit verbundenen Aufgaben einer unabhängigen Organisation übertragen (Gebührenerhebungsstelle).

Sie gilt als Behörde im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e VwVG22 und von Artikel 79 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889²³ über Schuldbetreibung und Konkurs und kann Verfügungen erlassen. Zur Abklärung der Gebühren- und Meldepflicht kann sie besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten. Bei Verdacht auf Verletzung der Meldepflicht erstattet sie Anzeige an das Bundesamt.

2 Die Gebührenerhebungsstelle kann von Kantonen und Gemeinden Name, Vorname, Adresse, Jahrgang und Haushaltszugehörigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner auf elektronischen Datenträgern in Listenform anfordern. Sie hat den durch ihre Anfrage verursachten Zusatzaufwand zu entgelten

Somit ist vorliegend nicht § 11 Abs. 4 DSG, sondern vielmehr § 9 Abs. 2 DSG betreffend Datenbekanntgabe an Organe durch die Einwohnerkontrolle massgebend:

§ 9 Bekanntgeben an Organe

1 Unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungspflichten darf ein Organ andern Organen Personendaten bekanntgeben, wenn

- a. ein Rechtssatz dazu verpflichtet oder ermächtigt oder*
- b. die Organe, welche Personendaten anbegehren, glaubhaft machen, dass sie die Anforderungen der §§ 4 und 5 erfüllen.*

2 Die Einwohnerkontrolle gewährt andern Organen Einsicht in die bei ihr vorhandenen Personendaten und erteilt ihnen Auskunft; bei schweizerischen Organen kann sie von der Prüfung absehen, ob sie die Anforderungen der §§ 4 und 5 erfüllen.

Somit darf die Einwohnerkontrolle der neuen Wohngemeinde die Wohnadresse und weitere Personendaten ohne weiteres an die Billag AG weitergeben.

3. Bereich Bildung

• Video-Überwachung der Schuleingänge

Ausgangslage:

Eine kantonale Schule möchten die Eingänge mit Videokameras überwachen. Was ist aus datenschutzrechtlicher Sicht zu beachten?

Rechtliche Beurteilung:

Es handelt sich vorliegend um eine Videoüberwachung des öffentlichen Raums, anwendbar ist in diesen Fällen das kantonale Videoüberwachungsgesetz (§ 1 Abs. 1 Videoüberwachungsgesetz).

Entsprechende Videoüberwachungen des öffentlichen Raums sind zum einen zurückhaltend anzuordnen (§ 1 Abs. 2 Videoüberwachungsgesetz), zum anderen nur für die in § 3 Abs. 1 Videoüberwachungsgesetz erwähnte Verhinderung und Ahndung von Straftaten bzw. zur Durchsetzung von Ansprüchen aus Straftaten (z.B. Vandalismus, etc.) zulässig.

Abgesehen davon ist auch der Aspekt der Verhältnismässigkeit zu prüfen und insbesondere zu klären, ob nicht ein milderes Mittel den angestrebten Zweck auch erfüllen würde (zumal eben Videoüberwachungen nur zurückhaltend anzuordnen sind).

Das verantwortliche Organ hat nach § 5 Abs. 2 Videogesetz den Einsatz von Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten unter Hinweis auf das verantwortliche Organ vor Ort ausreichend zu kennzeichnen. Die Standorte der Video-Kameras müssen öffentlich zugänglich sein (Webseite oder auf einer öffentlich zugänglichen Liste). Die Videoaufnahmen müssen nach 100 Tagen gelöscht werden. Angemessene technische und organisatorische Massnahmen müssen definiert und umgesetzt werden um zu verhindern, dass Unbefugte Zugriff auf die Videoaufzeichnungen erhalten. Hierzu ist ein entsprechendes Berechtigungskonzept zu erstellen und die Zugriffe auf die Video-Aufnahmen müssen protokolliert werden.

Zudem ist ein entsprechendes Reglement oder Merkblatt für den Betrieb einer Videoüberwachungs-Lösung zu erstellen und intern zu kommunizieren.

• Einsicht in die E-Mail eines verstorbenen Mitarbeitenden an einer Kantonsschule

Ausgangslage:

Eine Lehrperson ist unerwartet verstorben. Die Schulleitung der entsprechenden Kantonsschule fragt an, wie vorzugehen ist, um Zugriff auf das Mailkonto zu erhalten, da vermutlich noch Notenlisten und andere schulische Sachen darauf zu finden sind, die für die kommenden Zeugnisse benötigt werden.

Rechtliche Beurteilung:

Beim Austritt (oder Todesfall) ist spätestens am letzten Arbeitstag der E-Mail-Account (wie übrigens auch alle anderen EDV-Accounts) zu sperren und der Briefkasten (wie alle anderen persönlichen Datenträger) zu sichern. Da der Zugriff auf private E-Mails eines verstorbenen Mitarbeiters unzulässig ist, muss eine Triage zwischen geschäftlichen und privaten E-Mails vorgenommen werden.

Verordnung über die Benutzung von Informatikmitteln am Arbeitsplatz (SRL Nr. 26c):

6 Der Inhalt von E-Mails und Attachments darf ohne Zustimmung der betroffenen Anwenderinnen und Anwender nicht gelesen werden.

7 Der Leiter oder die Leiterin der Dienststelle Informatik beantragt bei dem oder der Datenschutzbeauftragten die Bewilligung der Autorisation der Systemverantwortlichen nach Absatz 5 und § 10 Absatz 1.

Es darf nur auf die geschäftlichen E-Mails des Verstorbenen zugegriffen werden.

Datenschutzkonformes Vorgehen:

Der Zugriff hat durch den Vorgesetzten zu geschehen oder muss vom Vorgesetzten begleitet werden. Sofern der betroffene Mitarbeiter – wie vorliegend bei einem Todesfall – nicht anwesend sein kann, empfiehlt sich, nach dem Vier-Augen-Prinzip vorzugehen (Vorgesetzte zusammen mit derjenigen Person, die während der Abwesenheit die Stellvertretung übernimmt).

- Private und geschäftliche E-Mails sind zu trennen.
- E-Mails, die gemäss Betreff offensichtlich privat sind, dürfen weder geöffnet noch kopiert werden.
- Der Zugriff hat möglichst einmalig zu erfolgen und das Konto muss danach deaktiviert werden bzw. es ist eine Abwesenheitsmeldung einzurichten.

Die geschäftlichen E-Mails sind nach der Sortierung der Vorgesetzten oder dem Stellvertreter des abwesenden oder ausgetretenen Mitarbeiters zu übergeben.

Tipp:

Eine automatische Weiterleitung eingehender E-Mails an einen anderen Mitarbeitenden bei einer längeren Abwe-

senheit eines Mitarbeitenden oder an die Vorgesetzte ist nicht erlaubt, da die dienstliche E-Mail-Adresse in beschränktem Umfang auch für die private Nutzung verwendet werden darf (Verordnung SRL Nr. 26c § 7 Abs. 3: über die Benutzung von Informatikmitteln am Arbeitsplatz und die Weisung: Gebrauch von Internet und E-Mail am Arbeitsplatz). Ausgenommen sind Fälle, in denen der Mitarbeitende ausdrücklich einwilligt.

4. Bereich Gesundheit

- **Aufbewahrungsfristen für medizinische bzw. Patientendaten im Kanton Luzern**

Ausgangslage:

Wie lange müssen im Kanton Luzern medizinische Akten aufbewahrt werden? Gibt es einen Unterschied zwischen ambulanten und stationären Patientendaten bei der Aufbewahrung? An welches Gesetz sind die Aufbewahrungspflichten gebunden? Welche Daten müssen aufbewahrt werden?

Rechtliche Beurteilung:

Hinweise

- Seit Juni 2015 gibt es zusätzlich ein neues Bundesgesetz «Gesetz über das Elektronische Patientendossier EPDG».
- Das Bundesamt für Justiz (EJPD) hat ein Gutachten im Jahr 2010 zum Thema «Archivierung von Patientendokumentationen» publiziert.

Die Rechtslage für den Kanton Luzern gestaltet sich wie folgt:

Rechtliche Beurteilung:

Für alle Unterlagen ist generell zu klären, ob gesetzliche Grundlagen oder administrative Vorschriften vorhanden

sind, aus welchen Aufbewahrungsfristen hervorgehen. Sind keine entsprechenden Regelwerke zu beachten, wird die Aufbewahrungsfrist danach festgelegt, wie lange die Unterlagen zur Erfüllung der Aufgabe und zum Nachweis der Tätigkeit notwendig sind.

Art der Aktenaufbewahrung

Grundsätzlich sind die verschiedenen Akten nach dem Aufgabenprinzip geordnet aufzubewahren, welche die Geschäftsbearbeitung (Fallbearbeitung) unterstützt und die Nachvollziehbarkeit der Geschäfte (Tätigkeiten) gewährleistet.

Recht auf Auskunft und Einsicht

Die Patienten haben Recht auf Einsicht in ihre Patientendaten (§ 15 DSG). Das heisst, dass die Patientendaten während der Aufbewahrungsfrist für eine allfällige Einsicht vorhanden sein müssen.

Geltungsbereich und gesetzliche Grundlage

- Gesetz über den Schutz von Personendaten (DSG)
- Verordnung zum Datenschutzgesetz
- Bundesgesetz betreffend der Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 962 OR)
- Gesundheitsgesetz

Datenschutzgesetz

Nach § 13 Abs. 1 DSG müssen die Datensammlungen, die voraussichtlich nicht mehr benötigt werden, nach den geltenden Vorschriften archiviert oder vernichtet werden. Die Dauer der Aufbewahrung – d.h. vor Anwendbarkeit von § 13 Abs. 1 DSG – wird dabei aber nicht geregelt.

Obligationenrecht

Art. 962 OR regelt die Dauer der Aufbewahrungsfrist bei

der kaufmännischen Buchführung. Demnach sind die Geschäftsbücher, die Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz während zehn Jahren aufzubewahren. Nach dessen Absatz 2 beginnt die Aufbewahrungsfrist mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die letzten Eintragungen vorgenommen wurden, die Buchungsbelege entstanden sind und die Geschäftskorrespondenz ein- oder ausgegangen ist.

Gesundheitsgesetz

Nach § 26 Gesundheitsgesetz müssen die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber über ihre Berufsausübung Aufzeichnungen erstellen. Die Aufzeichnungen sind während zehn Jahren aufzubewahren.

Unsere Empfehlung

Gestützt auf obige Ausführungen gilt in der Regel eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren. Die Frist leitet sich auch von Art. 962 OR (Geschäftsbücher, Buchhaltungsbelege und Geschäftskorrespondenz sind während zehn Jahren aufzubewahren) und § 26 Gesundheitsgesetz ab. Es sind nur diejenigen Patientendaten aufzubewahren, die nötig sind. Dabei gilt es darauf zu achten, dass das Auskunftsrecht besteht, solange wie die Daten vorhanden sind. Speziell medizinische Akten müssen 10 Jahre ab Abschluss der Behandlung aufbewahrt werden. Zudem sind alle erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zu ergreifen, um die Patientendaten (Personendaten) gegen unbefugte Einsicht und Bearbeitung schützen zu können. Werden die Patientendaten elektronisch in einer Datenbank (Programm) gespeichert, sind Massnahmen zu treffen, welche die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Richtigkeit der Daten sicherstellt. Die Datenbank bzw. das Programm ist insbesondere zu schützen gegen das unbefugte oder zufällige Vernichten



der Daten, gegen technische Fehler und gegen Fälschung, Diebstahl oder widerrechtliche Verwendung der Daten.

5. Bereich Soziales

• wirtschaftliche Sozialleistung

Ausgangslage:

Eine Privatperson aus einer Luzerner Gemeinde stellte uns die folgende Frage: Ist es zulässig, bei WSH-Empfängern (Wirtschaftliche Sozialhilfe) einen Teil der Auszahlung in Gutscheinen in unserem Dorfladen an WSH-Empfänger abzugeben? In der Gemeinde gibt es nur einen Dorfladen. Ist das aus datenschutzrechtlicher Sicht zulässig?

Rechtliche Beurteilung:

Ob die wirtschaftliche Sozialleistung in Bar, per Banküberweisung oder mit Gutscheinen ausbezahlt werden, ist keine eigentliche Datenschutzfrage. Dies ist eher eine interne Ablauffrage (Prozesse) in der Organisation. Das Sozialhilfegesetz (SHG) des Kantons Luzern ist anwendbar. Der Gutschein eines Dorfladens fällt unter sonstige Dienstleistungen im Sinne von § 23 Abs. 3 SHG und bezweckt die Unterstützung zum Erwerb von Nahrung und anderen Artikeln des täglichen Gebrauchs. Aus datenschutzrechtlicher

Sicht ist dies – sofern einzelfallweise praktiziert – zulässig; gleichzeitig darf der Dorfladen nicht über eine Liste der Sozialhilfeempfänger verfügen.

6. Bereich Privat

• Weigerung Bekanntgabe Anzeigerstatter

Ausgangslage:

Die Halterin eines Hundes stellt uns folgende Anfrage: Jemand hat dem Veterinärdienst per Mail gemeldet, ihr Hund belästige Personen. Daraufhin hat ihr der Veterinärdienst schriftlich mit Massnahmen und Kosten gedroht. Sie ersuchte den vom Veterinärdienst um Bekanntgabe der Personalien dieser meldenden Person. Mit Hinweis auf das kantonale Amtsgeheimnis wurde ihr dies verweigert. Ist diese Weigerung zulässig?

Rechtliche Beurteilung:

Grundsätzlich verfügt jede natürliche Person aus datenschutzrechtlicher Sicht über ein Auskunftsrecht in Bezug auf die Personendaten, die über Sie bearbeitet werden. Dieses Auskunftsrecht umfasst aber nicht Angaben über Dritte, wie vorliegend über den oder die Anzeige-Erstatte(r)n. Es trifft zu, dass im Kanton Luzern nach wie vor das Amtsgeheimnis gilt. Im Gegensatz zu anderen Kantonen



hat der Kanton Luzern das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung bisher nicht eingeführt.

Allerdings gibt es in Verwaltungsverfahren bestimmte Verfahrensrechte, die sich nach dem Verwaltungsrechtspflegengesetz (VRG) richten. Dazu gehört beispielsweise ein Akteneinsichtsrecht als betroffene Partei, das allerdings unter gewissen Voraussetzungen (u.a. zum Schutz Dritter) und entsprechender Interessenabwägung eingeschränkt werden kann. Aus der Anfrage war aber zu entnehmen, dass allfällige Massnahmen erst angedroht wurden. Somit ist davon auszugehen, dass ein entsprechendes Verwaltungsverfahren im Sinne des VRG noch nicht eröffnet wurde, da das VRG gemäss § 7 Abs. 1 VRG auf Verwaltungssachen anwendbar ist, die durch Entscheidung zu erledigen sind. Da dies in Ihrem Fall, jedenfalls zurzeit – so lange keine Massnahmen in Bezug auf die Hundehaltung angeordnet werden müssen – noch nicht zutrifft, sind die entsprechenden Bestimmungen über die Akteneinsicht hier nicht anwendbar.

Zusammenfassend ist daher davon auszugehen, dass – zumindest im heutigen Stand der Angelegenheit – kein Anspruch auf Bekanntgabe der gewünschten Personalien besteht.

7. Diverse

• Erfassung Personalien WC-Benutzer

Ausgangslage:

Eine Kirchgemeinde teilte uns mit, dass sie für die Kirche (Pfarrreileiter, Sakristane, Ministranten Kirchenchor und Besucher) ein WC im Nachbarhaus für CHF 78.00 pro Monat (inkl. Nebenkosten) gemietet hat.

Ein Mitglied der Pfarrei findet diesen Betrag zu hoch und ist zudem der Meinung, dass dieses WC wenig besucht wird. Aus diesem Grund verlangt er vom Kirchenrat, dass

von jedem WC-Besucher Name, Vorname, Wohnort, Datum sowie Zeit des WC-Besuchs erfasst wird.

Die Kirchgemeinde lässt anfragen, ob diese Forderung aus datenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist.

Rechtliche Beurteilung:

Die geforderte Erfassung der Personalien der WC-Benutzer sowie weiterer Informationen über den WC-Besuch stellt eine Bearbeitung von Personendaten dar. Eine solche Bearbeitung ist zulässig, wenn die Grundsätze nach § 4 DSG erfüllt sind:

§ 4 Grundsätze des Bearbeitens von Personendaten

1 Organe dürfen Personendaten nur mit rechtmässigen Mitteln bearbeiten.

2 Personendaten müssen richtig sein.

3 Das Bearbeiten von Personendaten muss verhältnismässig sein.

4 Personendaten dürfen nicht für einen Zweck bearbeitet werden, der nach Treu und Glauben mit dem Zweck unvereinbar ist, für den sie ursprünglich beschafft oder der Behörde bekanntgegeben worden sind.

Um die Personalien sowie die weiteren Informationen über den WC-Besuch erfassen zu dürfen, ist eine ausreichende gesetzliche Grundlage nach § 4 Abs. 1 DSG erforderlich. Das geforderte Vorgehen dürfte daher schon daran scheitern.

Auch ist eine entsprechende Erfassung der Personalien der Benutzer aus Sicht der Verhältnismässigkeit gemäss § 4 Abs. 3 DSG problematisch, ist doch nicht ersichtlich, weshalb die Personalien für den Zweck die Erfassung der Frequentierung erforderlich sind. Eine entsprechende Zählung müsste daher auf jeden Fall anonym erfolgen.

D. Projekte

Im Berichtsjahr wurden zahlreiche grössere Projekte der kantonalen Verwaltung datenschutzrechtlich begleitet, welche über mehrere Jahre dauern, so unter anderem:

- Datenschutzaufsicht Hochschule Luzern: Anpassung gesetzliche Grundlagen an Organisationsstruktur
- Microsoft Office365
- Schengen Koordinationsgruppe in Bezug auf die Durchführung von Schengen-Audits
- BKD: Richtlinien BYOD
- etc.

Folgende Projekte der kantonalen Verwaltung wurden im Berichtsjahr neu datenschutzrechtlich begleitet (Auszug):

- Elektronischer Versand Lohndokumente mit eDoc und IncaMail
- Sofortmassnahmen Informatiksicherheit – Verordnungsänderungen
- Revision Polizeigesetz
- Revision Informatikmittelverordnung
- Datenschutz-Anforderungen an die Schuladministrationssoftware Volksschule
- UCC Lync Datenschutz-Check
- objekt.lu (kantonalen Gebäude- und Wohnungsregister (kGWR)
- Ablösung der Fachanwendung Casylu (Asylwesen)
- LUBAT 2015 (Bauzonen Analyse Tool)
- Anpassungen zentrales Krebsregister
- QST-Abrechnung mit ELM 4.0
- Output Management
- Erfassung biometrischer Daten LMV (Zugangskontrolle)
- Schulverwaltungssoftware SEK-II-Stufe
- IG ICT Gemeinden: Mailarchiv
- E-Umzug (elektronischen Umzugsprozess im Kanton Luzern)
- Optimus Study: Kinderschutz HSLU-SA u. -T&A
- Projekt und Konzept Videoüberwachung der Hooligan-Fanrouten (Luzerner Polizei)
- Neubau Datenbank Swisslos Sportfonds
- etc.

E. Kontrollen

1. Kontrollen Videoüberwachung in fünf Luzerner Gemeinden 2014

Die im Jahr 2014 durchgeführten planmässigen Kontrollen in Bezug auf die Umsetzung des Videoüberwachungsgesetzes in fünf ausgewählten Luzerner Gemeinden konnten aufgrund der sehr hohen Geschäftslast im Berichtsjahr bezüglich Auswertung und Berichterstattung an die betroffenen Gemeinden nicht abgeschlossen werden.

2. Kontrolle betreffend Internet-Nutzungsanalysen in der Kantonsverwaltung in den Jahren 2009 und 2010 (sog. Web Gate-Fall)

Am 16. März 2015 beantwortete der Regierungsrat – nach vorgängiger breiter Medienberichterstattung über die Thematik – verschiedene kantonsrätliche Vorstösse zum Thema Internet-Nutzungsanalysen in der kantonalen Verwaltung. Unter anderem wurde die Anfrage Odermatt Samuel und Mit. über die Auswertung des kantonalen Internet-Surfverhaltens aus dem Jahr 2010 (A 665) dahingehend beantwortet, dass im Rahmen einer 3-monatigen Untersuchung betreffend den Zeitraum «vom 16. März bis 15. Juni 2010 im Bereich «Surfverhalten» systematisch Daten erfasst, analysiert und ausgewertet» worden seien: «Es wurden Web Access Protokolldateien aus dem damals eingesetzten Proxy/Cache System verwendet. Die gemessenen Daten umfassen für jeden einzelnen Click folgende Informationen: Zeit, Datum, IP-Adresse Aufrufender, Identifikation Aufrufender, URL Zielsystem, Anzahl übertragene Daten und weitere rein technische Zusatzinformationen. Diese Protokolldaten wurden durch die Firma XY ausgewertet. ... Die Auswertung erfolgte unter Berücksichtigung der Datenschutzrichtlinien und nach Vorgabe der Verordnung über die Benutzung von Informatikmitteln am Arbeitsplatz vom 10. Dezember 2002

(Informatikmittelverordnung SRL Nr. 26c) anonymisiert und kann nicht personenbezogen interpretiert werden».

Nach diesen Ausführungen stellte sich – unabhängig von der anonymisierten Darstellung der Analyseergebnisse – anhand der beschriebenen Kategorien der systematisch erfassten und analysierten Personendaten die Frage nach der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit des damaligen Vorgehens. Dies rechtfertigte, nicht zuletzt auch im Hinblick auf allfällige künftige Internetnutzungsanalysen, eine ausserplanmässige datenschutzrechtliche Kontrolle. Mit Schreiben vom 19. März 2015 wurde der Vorsteher des zuständigen Finanzdepartements durch den DSB aufgefordert, Einsicht in sämtliche Unterlagen mit Bezug auf die in den Jahren 2009 und 2010 durchgeführten Internet-Nutzungsanalysen zu gewähren. Sowohl der Gesamtregierungsrat wie auch die Aufsichts- und Kontrollkommission des Kantonsrats wurden gleichentags über dieses Schreiben in Kenntnis gesetzt. In der Folge wurden auch weitere Abklärungen vorgenommen.

Aufgrund der Ergebnisse der Abklärungen und unter Würdigung der rechtlichen Ausgangslage wurde der Regierungsrat und die kantonsrätliche Aufsichts- und Kontrollkommission durch den DSB am 13. Mai 2015 darüber orientiert, dass in Bezug die Internetnutzungsanalysen 2009 und 2010 verschiedene Unzulänglichkeiten im Vollzug verschiedener Gesetze und Verordnungen vorliegen. Die entsprechenden Hinweise sind anschliessend in die bereits im Berichtsjahr erlassenen Sofortmassnahmen des Regierungsrates eingeflossen und werden überdies in die im Berichtsjahr gestartete Revision der kantonalen Informatikmittelverordnung unter Federführung des Finanzdepartements einfließen; die entsprechende Verordnungsrevision konnte im Berichtsjahr nicht abgeschlossen werden.

3. Kontrolle Klinikinformationssystem KIS, Luzerner Kantonsspital (LUKS)

Im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Kontrolltätigkeit fand im Berichtsjahr ein planmässiges Audit im Luzerner Kantonsspital statt.

Dabei stehen der Schutz der Persönlichkeit beim Informatikeinsatz, die Gesundheitsdaten und die Umsetzung der Informationssicherheit im Fokus des Datenschutzrechts und damit die Systeme, mit welchen diese Informationen bearbeitet werden. Aus diesen Gründen wurde das Klinikinformationssystem (KIS) im September 2015 überprüft. Die entsprechende Kontrolle konnte aufgrund der sehr hohen Geschäftslast im Berichtsjahr nicht abgeschlossen werden.

Ziel der Überprüfung

Die Überprüfung soll weder die Eigenverantwortung der Mitarbeitenden noch die Verantwortung der Organe im Bereich des Informatikeinsatzes ersetzen oder schmälern. Dennoch ist es notwendig, dass eine fachlich selbständige und unabhängige Stelle (§ 22 Abs. 2 DSG) die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zumindest stichprobenartig plausibilisiert.

Mit den knappen zur Verfügung stehenden Ressourcen ist es zwingend, dass sich jede Kontrolltätigkeit an den folgenden allgemeinen Zielsetzungen ausrichtet:

- Defizite in der Einhaltung des DSG veranschaulichen und beheben;
- kontinuierliche Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit;
- Verantwortungsbewusstsein der Mitarbeitenden und der Organe stärken;
- allgemeine Sensibilisierung für das Thema Datenschutz;
- Verbreitung des Wissens über die organisatorischen, technischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen.

4. Keine weitere Kontrolltätigkeit möglich

Weitere Datenschutzkontrollen konnten im Berichtsjahr nicht durchgeführt werden. Die personellen und finanziellen Mittel, welche dem DSB zur Verfügung stehen, reichen für die Durchführung regelmässiger und systematischer Audits nach wie vor bei weitem nicht aus, so dass entsprechende Kontrollen weder selbst durchgeführt noch extern vergeben werden können. Insbesondere konnten – entgegen den gesetzlichen Verpflichtungen – keine Kontrollen in Bezug auf das Schengen-Informationssystem durchgeführt werden, weder bei der Luzerner Polizei noch beim Amt für Migration.

Das Fehlen ausreichender Kontrollen ist überdies auch in Bezug auf die im Rahmen der kantonalen E-Government-Strategie bereits geschaffenen und in den kommenden Jahren noch zu verwirklichenden Webportale und zentralen Datenbanken von Kanton und Gemeinden mit Direktzugriff auf Personendaten unverändert problematisch, da in diesem Bereich reelle Gefahren systematischer und umfassender Persönlichkeitsverletzungen bestehen.

F. Schulungen und Informationsveranstaltungen / Vorträge

Im Berichtsjahr wurden zum Thema Datenschutz und Informationssicherheit mangels konkreter Anfragen keine Schulungen durchgeführt.

Eine – wie sich immer wieder zeigt – dringendst erforderliche proaktive Sensibilisierung und Schulung der

Kantons- und Gemeindemitarbeitenden lässt sich mit den vorhandenen Mitteln nicht umsetzen.

Daneben konnten im Rahmen verschiedener Informationsveranstaltungen und Vorträge der Datenschutz und die Informationssicherheit thematisiert werden.



G.Schengen 2.0

1. Pendenzen Schengen-Assoziierung Jahre 2006 ff. im Kanton Luzern

Die Folgen des seit Jahren akzentuierten Ressourcenmangels der Datenschutzaufsicht zeigen sich nicht nur darin, dass kantonale gesetzliche Aufgaben nicht oder nur teilweise erledigt werden können, sondern dass auch den Anforderungen des Bundes in Bezug auf regelmässig durchzuführende datenschutzrechtliche Kontrollen der Nutzung des Schengen Informationssystems (SIS) durch Polizei und Migrationsbehörden nicht nachgekommen werden kann (vgl. Bst. E «Kontrollen» vorstehend).

Im Zusammenhang mit der Schengen-Assoziierung und der damit ermöglichten Nutzung des Schengen Informationssystems durch die kantonalen Polizei- und Migrationsbehörden ist aber nicht nur die nicht ausreichende Kontrolltätigkeit problematisch. Gleichzeitig steht fest, dass im Kanton Luzern nach wie vor diverse Anforderungen, welche die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) im Jahr 2006 an die Ausgestaltung der Datenschutzaufsicht aufgestellt hat, nicht oder nur teilweise erfüllt sind. So fehlen folgende Anforderungen, die mit gesetzgeberischen Anpassungen und ausreichender Ressourcenausstattung anzugehen sind:

- Wirksame Einwirkungsbefugnisse: Befassung des Parlaments oder anderer politischer Institutionen
- Behandlung von Eingaben: Pflicht, Beschwerden von Personen in Bezug auf den Schutz ihrer Rechte und grundlegenden Freiheiten hinsichtlich der Bearbeitung von Personendaten anzuhören und zu behandeln
- Sicherstellung einer effektiven Kontrolle: Einräumung der erforderlichen Befugnisse im Gesetz, Zuteilung der erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen
- Anfechtbarkeit von Entscheidungen des Kontrollorgans: Entscheidungen des Kontrollorgans sollen, soweit ihnen verbindliche Wirkung zukommt, einer gerichtlichen Kontrolle unterworfen sein

Es müsste in Zeiten zunehmender sicherheitspolitischer Herausforderungen im vitalen Interesse des Kantons Luzern sein, dass die seit nunmehr 10 Jahren bekannten Anforderungen der KdK an die Datenschutzaufsicht umgesetzt werden, um den europaweiten Informationsaustausch auch für die kantonalen Polizei- und Migrationsbehörden weiterhin aufrechtzuerhalten.

2. Weiterentwicklung des Datenschutzrechts der Europäischen Union und des Europarates

Während die Anforderungen der Schengen-Assoziierung aus dem Jahr 2006 für den Kanton Luzern noch nicht vollumfänglich umgesetzt wurden, zeichnet sich bereits die Weiterentwicklung des europäischen Datenschutzrechts ab, geprägt von der NSA-Affäre und den Herausforderungen der amerikanischen IT- und Internetkonzerne für die europäische Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Alles Entwicklungen, denen wir uns in der Schweiz und im Kanton Luzern nicht verschliessen können, mit Auswirkungen auch auf die lokale Politik (u.a. Sicherheit, Beschaffungswesen), die lokale Wirtschaft (u.a. wirtschaftlicher Austausch mit Europa und den USA) und unser Zusammenleben.

H. privatim

Der Kanton Luzern ist Mitglied des Vereins privatim. Dieser Verein bezweckt eine interkantonale Zusammenarbeit im Bereich des Datenschutzes, damit die Mitglieder (vorwiegend kantonale DSB), gewisse Arbeiten effizienter bewältigen bzw. aufteilen können.

Die Arbeitsgruppe «ICT» beschäftigte sich im Berichtsjahr mit den Themen Vorgehen für eine Überprüfung (Audit) eines Klinikinformationssystems (KIS) und Cloud-Dienste (z.B.

Windows Azure). Der Mitarbeiter des DSB, Wolfgang Sidler, ist Mitglied der Arbeitsgruppe «ICT».

Privatim führt zwei Mal jährlich ein Plenum durch, bei dem sich die Mitglieder zwecks Informationsaustauschs in aktuellen Datenschutzfragen treffen. Diese Veranstaltungen werden abwechslungsweise durch die einzelnen Mitgliedskantone organisiert und fanden im Berichtsjahr in Baden und bei uns in Luzern statt.

I. Webseite www.datenschutz.lu.ch

Die Webseite enthält verschiedene inhaltlich gegliederte Rubriken. Sie verweist auf die wichtigsten Rechtsgrundlagen im Bundes- und kantonalen Recht. Folgende Themen werden speziell bearbeitet und sind in Form von Merkblättern abrufbar: Schulen, Gesundheitswesen, Informatik, Videoüberwachung, Polizei und Diverses. Der Besucher kann auch Formulare, Checklisten und andere hilfreiche Unterlagen herunterladen. Besonders häufig wurde der Tätigkeitsbericht 2014, das neue Merkblatt «Umgang mit dienstlichen E-Mails», das Merkblatt Amtsgeheimnis, der Tätigkeitsbericht 2013 und das Gesetz über die Videoüberwachung heruntergeladen. Zudem werden die Publikationen des DSB auf der Webseite veröffentlicht.

Schliesslich wird auch die Möglichkeit angeboten, dem Unterzeichnenden über das Kontaktformular Fragen zu stellen. Die Kennzahlen der Besucher Analyse zeigen auf, wie unsere Datenschutz-Webseite www.datenschutz.lu.ch besucht wurde. Die Zahlen des Berichtsjahrs zeigen, dass das Bedürfnis einer Datenschutz-Webseite ausgewiesen ist. Der DSB hätte zwischen Januar und Dezember 2015 nie die entsprechenden Fragen beantworten können, wenn die interessierten Personen angerufen hätten, statt auf die Webseite zu gehen. Gleichzeitig ist aber die dringend notwendige Aktualisierung der Website (Überarbeitung bestehender und Schaffung neuer Inhalte) bisher nicht möglich gewesen.

Dienstleistungen	2011	2012	2013	2014	2015	Entwicklung (2014-2015)
Besucher Insgesamt	2'788	2'946	3'211	3'001	2932	- 2%
Besucher pro Tag	7	8	9	8	8	0%
Seitenansichten Insgesamt	7'190	7'877	8'850	9'013	8098	- 10%
Seitenansichten pro Tag	19	21	24	24	22	+/- 8%

J. Medienarbeit

Im Berichtsjahr erhielt der DSB insgesamt 25 unterschiedliche Medienanfragen (Print- und elektronische Medien), unter anderem zu folgenden Themen (Auszug):

- Datenschutz - Öffentlichkeitsprinzip - Informationspflicht Behörden
- Auflistung von Sanktionen auf Website Innerschweizer Fussballverband
- Medienanfrage wg. «iNalyze Internet Nutzungsanalyse» 2010
- Adressenkauf von Gemeinden durch politische Parteien für Wahlkampfwerbung
- Velos mit GPS
- Barbiepuppen mit Überwachungstechnologie
- Swiss Football Ligue: focus one (Fanüberwachung per Video im öffentlichen Raum)
- Bericht Internet Nutzungsanalyse Sonntags Blick (Datenschutzaspekte)
- Aussagen im Rahmen der Medienkonferenz RR zu den Internet Nutzungsanalysen
- Medienberichte SonntagsBlick u. NLZ betreffend Internet Nutzungsanalysen (Datenschutzaspekte)
- Aussagen im Rahmen der Medienkonferenz RR zur Internet Nutzungsanalyse
- Medienberichte Internet Nutzungsanalyse (Datenschutzaspekte)
- Google Street View
- Aufstockung Datenschutzaufsicht
- Beurteilung Verordnung SRL Nr. 26b
- DNA-Massentests durch Luzerner Polizei (Vergewaltigungsfall Emmen)
- Video und Fotos über Autodiebstahl auf Facebook
- Kappung Stromversorgung durch Elektrizitätswerke
- Online-Fahndung (Öffentlichkeitsfahndung)
- Liste Videoüberwachungen und geplantes Videoüberwachungsprojekt Fanrouten
- Gemeinde Büron: Sozialinspektoren
- etc.

Eine weitergehende und insbesondere proaktive Informationspolitik seitens des DSB lässt sich mit den vorhandenen Mitteln nicht verwirklichen. Dies ist insofern problematisch, da die Information der Bevölkerung auch zu den Aufgaben des DSB gehört, was die europäischen Instanzen im Rahmen der Überprüfung der Datenschutzaktivitäten in der Schweiz im Rahmen der Schengen-Umsetzung zuletzt unterstrichen und deren Umsetzung gleichzeitig bemängelt haben.

K. Ausblick

Die Zukunft des grenzüberschreitenden Umgangs mit Personendaten

Im Oktober 2015 hat der Europäische Gerichtshof US-Unternehmen aufgrund der Sicherheitsgesetze der USA für die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten als unzuverlässig eingeschätzt. Die «Safe Harbor»-Regelung der Europäischen Kommission ist ungültig und auch allfällige alternative Konstrukte könnten hinfällig sein.

Der grenzüberschreitende Umgang mit personenbezogenen Daten ist ein Problem unserer Zeit. Das zeigt sich überdeutlich bei Dienstleistern, deren Sitz sich in den Vereinigten Staaten von Amerika befindet. Durch die Entscheidung der Europäischen Kommission im Jahre 2000 wurde der Transfer personenbezogener Daten in die USA unter dem Gesichtspunkt von «Safe Harbors» legalisiert (Entscheidung der Europäischen Kommission 2000/520/EC).

Dem ganzen Rechtsstreit zugrunde lag der Umstand, dass ein österreichischer Staatsbürger und Facebook-Nutzer, Max Schrems, nach Edward Snowdens Enthüllungen über die Tätigkeiten der US-Nachrichtendienste der Ansicht war, dass die USA keinen ausreichenden Schutz der in dieses Land übermittelten Daten gegenüber Überwachungstätigkeiten der dortigen Behörden böten.

Entscheid Bundesrat

Der Bundesrat will jedoch die Safe-Harbor-Abkommen zum Austausch von Personaldaten mit den USA gegenwärtig weder suspendieren noch kündigen. Er schliesst diese Möglichkeit für die Zukunft aber nicht aus. «Safe Harbor» (sicherer Hafen) soll den Datentransfer vereinfachen. Im Abkommen wird festgestellt, dass die USA ein angemessenes Schutzniveau für übermittelte Personendaten gewährleisten. US-Unternehmen müssen daher nicht

individuell beweisen, dass der Datenschutz gewährleistet ist.

Das Gericht war zum Schluss gekommen, dass Daten in den USA nicht ausreichend vor dem Zugriff der Behörden und Geheimdienste geschützt sind. Corina Eichenberger (FDP/AG) möchte nun vom Bundesrat wissen, ob er bereit sei, das Schweizer Abkommen aufzuheben, bis die USA ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten.

Meinung EDÖB

Der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte hatte im Oktober 2015 erklärt, dass er das Safe-Harbor-Abkommen zwischen der Schweiz und den USA nicht mehr als genügende Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Personendaten in die USA betrachte.

Bis mit den US-Behörden Lösungen gefunden worden sind, empfiehlt der EDÖB, bei der Übermittlung von Personendaten in die USA vertragliche Garantien nach dem Datenschutzgesetz zu vereinbaren. Allerdings lösen solche Garantien das Problem des weitreichenden Zugriffs der amerikanischen Behörden nicht, wie der Bundesrat festhält.

Nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO wie auch nach § 12a Abs. 2 lit. a des kantonalen DSG können Personendaten ins Ausland bekanntgegeben werden, wenn das Zielland eine Gesetzgebung ausweist, die einen angemessenen Schutz der betroffenen Personen gewährleistet. Fehlt eine solche Gesetzgebung, dürfen die Personendaten nicht ins Ausland bekannt gegeben werden, denn durch den Transfer in ein solches Zielland wird schon von Gesetzes wegen eine schwerwiegende Gefährdung der Rechte der betroffenen Personen angenommen. Der EDÖB führt eine Liste über den Stand des Datenschutzes weltweit und über die Staaten, deren Gesetzgebung einen angemessenen Datenschutz gewährleistet.

Weisst das Zielland (gemäss Liste des EDÖB) keinen angemessenen Schutz aus, ist eine Datenlieferung nur noch unter den Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 2 DSGVO bzw. § 12a Abs. 2 des kantonalen DSG möglich. In einem Zielland ohne angemessenen Schutz können Personendaten nur noch bekannt gegeben werden, wenn z.B. der Empfänger durch eine angemessenen Schutz gewährleistet, also insbesondere durch Vertrag, in die Pflicht genommen wird. Denkbar ist auch, dass die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat.

Privacy Shield

Privacy Shield soll die neue EU-Regelung zum Datentransfer in die USA heissen. Wie schon Safe Harbor wird auch Privacy Shield kein Abkommen und kein Gesetz, sondern eine Entscheidung der EU-Kommission, die auf EU-Recht beruht und nur in Kraft treten kann, wenn der



Quelle: Renuo GmbH

US-Kongress das EU-US Datenschutzrahmenabkommen (Umbrella Agreement) sowie den Judicial Redress Act verabschiedet, der EU-Bürgern ein beschränktes Klage-recht in den USA einräumt. Vieles wird also von den genauen Formulierungen von Privacy Shield abhängen, von der Unabhängigkeit und den Berechtigungen der Kontrollinstanzen – und eben vom Ehrenwort des Geheim-

dienstkordinators. Anlass zur Hoffnung, dass der Schutzschild am Ende doch mehr als ein Sieb sein könnte, gibt es immerhin: Bei der Ausformulierung der endgültigen Kommissionsentscheidung soll der Rat von Europas Datenschützern eingeholt werden. Einmal jährlich wollen EU-Kommission und US-Handelsministerium die Einhaltung der Abmachungen zur beschränkten Überwachung überprüfen, auch hier werden europäische Datenschützer dabei sein. Es soll mehrere Beschwerdemöglichkeiten für EU-Bürger geben, die um den Schutz ihrer Daten in den USA fürchten, bis hin zu einem Ombudsmann im US-Aussenministerium.

Ob der EuGH dieses Paket für geeignet hält, die in der EU-Grundrechtecharta verankerten Ansprüche auf Datenschutz und Rechtsmittel zu gewährleisten, ist völlig offen. Klagen zur Klärung werden jedenfalls nicht lange auf sich warten lassen. Aber selbst wenn Privacy Shield rechtlich nicht beanstandet würde – solange es nicht mit einer Änderung der US-Überwachungsgesetze einhergeht, sollte die EU-Kommission nicht versuchen, es als vertrauensbildende Massnahme für die Bürger der EU zu verkaufen.

Fazit

In diesem Lichte kann man nur anraten, den Transfer personenbezogener Daten aus der Schweiz in die USA vorerst einzustellen und solche Daten lediglich in Länder auszulagern, die ein ausreichendes Schutzniveau haben – oder sich zumindest von ihren Nutzern individuell und einzeln entsprechende Befugnisse einräumen zu lassen, was sicherlich der aufwändigste und im Hinblick auf den zu erwartenden Erfolg am wenigsten aussichtsreichste Weg sein dürfte.



Adressen

Datenschutzbeauftragter
des Kantons Luzern
Murbacherstr. 21
6002 Luzern
Telefon 041 228 66 06
datenschutz@lu.ch
www.datenschutz.lu.ch

Nützliche Websites anderer Kantone oder Vereinigungen:

www.baselland.ch/datenschutz
www.datenschutz-zug.ch
www.datenschutz.ch
www.privatim.ch

Eidgenössischer Datenschutz-
und Öffentlichkeitsbeauftragter
Feldeggweg 1
Postfach
3003 Bern
Tel. 031 322 43 95
www.edoeb.admin.ch



Datenschutzbeauftragter

Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

